

Unterhaltsänderung ab dem 01.01.2025

Durch die 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024 wird der Mindestunterhalt ab dem 01.01.2025 neu festgesetzt.

Leider gibt es aktuell immer noch keine Klarheit darüber, ob und ggf. wann das Steuerfortentwicklungsgesetz und die darin enthaltene Kindergelderhöhung vom Bundestag beschlossen werden. Da die Leistungen nach dem UVG für Januar 2025 zeitnah angewiesen werden müssen und mit den notwendigen Schritten nicht weiter gewartet werden kann, wird wie folgt verfahren:

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage werden auf die Mindestunterhaltsbeträge, die ab 1. Januar 2025 gelten, bis auf Weiteres Kindergeld in Höhe von 250 Euro angerechnet. Es ergeben sich folgende Zahlbeträge:

1. Altersstufe: 232 Euro
2. Altersstufe: 304 Euro
3. Altersstufe: 399 Euro.

Die Höhe der Leistung nach dem UVG kann sich nachträglich verringern, falls das Kindergeld mit Wirkung ab 1. Januar 2025 erhöht wird und dass der Unterhaltsvorschuss vorbehaltlich einer solchen Änderung gezahlt wird.

Aufgrund der geringfügigen Unterhaltsänderungen und der angekündigten, aber noch nicht beschlossenen Kindergelderhöhung 2025, werden in diesem Jahr keine Informationsschreiben über die Unterhaltsänderung ab dem 01.01.2025 versandt.